



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ausschuss für das Schulwesen	Beschlussempf.	08.06.2021
Ausschuss für Jugend und Soziales	Beschlussempf.	17.06.2021
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	Beschluss	21.06.2021

Künftiger Anspruch auf Nachmittagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Konzepts für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf eine Nachmittagsbetreuung von Grundschülerinnen und Grundschüler in der Stadt Wolfenbüttel findet vor Beginn der Sommerferien 2021 statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/>	Derzeit noch keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Umsetzung des Konzepts werden im weiteren Prozess ermittelt.
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen* in Höhe von _____ €
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben* in Höhe von _____ €
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	einmalige
<input type="checkbox"/>	laufende
	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
	(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)
	[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]

Begründung:**1. Einleitung**

Diese Vorlage knüpft inhaltlich an die Grundvorlage 0028/2021 an, die in der Sitzung des Ausschusses für das Schulwesen am 09. März 2021 behandelt und durch den Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 22. März 2021 einstimmig beschlossen wurde.

Der künftig in Aussicht gestellte Rechtsanspruch auf eine Nachmittagsbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler ist eines der zentralen Projekte der kommenden Jahre im Bereich des Schulwesens. Mit der vorgenannten Grundsatzvorlage wurden im 1. Quartal dieses Jahres die Ziele, die inhaltlichen Eckpunkte sowie die zeitliche Planung der Einführung des Rechtsanspruchs, die von Seiten der Bundesregierung vorab verkündet worden waren, dargestellt.

2. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Im April dieses Jahres wurde ein erster Referentenentwurf des „Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vorgelegt. Auf dieser Grundlage und nach ersten Rückmeldungen von Seiten der zu beteiligenden Akteure, insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund), wurde sodann ein aktualisierter Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett am 06. Mai 2021 beschlossen und zur Befassung in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Dieser Entwurf sieht im Kern die folgenden Regelungen vor:

- *Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.*
- *Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Damit wird die Einführung des Rechtsanspruchs, die zunächst für das Jahr 2025 vorgesehen war, um ein Jahr verschoben.*
- *Der Anspruch wird jährlich und somit stufenweise auf alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Grundschülerinnen und Grundschüler einen Anspruch auf Förderung von mindestens 8 Stunden in einer Tageseinrichtung haben.*
- *Der Anspruch gilt an den Werktagen, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Somit besteht der Anspruch auch während der Ferien, einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Die „Schließzeit“ umfasst jährlich maximal vier Wochen.*
- *Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt.*
- *Soweit die jeweilige Grundschule den Anspruch nicht vollumfänglich erfüllt bzw. erfüllen kann, treten ergänzende Angebote im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinzu.*
- *Die Bereitstellung der Angebote kann durch Kooperationen der Schulen und Kindertagesstätten mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartner erfolgen, wobei die Erlaubnispflicht des § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) erfüllt sein muss.*
- *Der Bund beteiligt sich an den Ausbaurkosten (Investitionskosten) im Umfang von bis zu 3,5 Milliarden €.*
- *Weiterhin beteiligt sich der Bund an den jährlichen Betriebs- und Personalkosten. Mit Blick auf den stufenweisen Ausbau sollen 100 Mio. € im Jahr 2026, 340 Mio. € im Jahr 2027, 580 Mio. € im Jahr 2028, 820 Mio. € im Jahr 2029 und sodann 960 Mio. € p.a. in den Folgejahren bereitgestellt werden.*
- *Für das Regelungsvorhaben soll eine gemeinsame Geschäftsstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Bewirtschaftung und Überprüfung der Mittelverwendung geschaffen werden.*

Der Gesetzesentwurf befindet sich - wie dargestellt - derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 21. Mai 2021 wird eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Beratung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 31. Mai 2021 erfolgen. Gegenwärtig ist noch nicht absehbar, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Beschlussfassung durch den Bundestag und den Bundesrat erfolgt.

3. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

Die Inhalte des vorgelegten Gesetzesentwurfs, insbesondere in seiner ersten Fassung als Referentenentwurf, wurden von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände, die sich auch in kontroversen Debatten mit der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen in aller Regel ausgesprochen sachlich äußern, in ungewöhnlich scharfer Form kritisiert. Der Nds. Städtetag sprach in einer ersten Reaktion presseöffentlich von „blindem Aktionismus zum Ende der Ära Merkel“, verbunden mit der Aufforderung an die Landesregierung, im Bundesrat gegen den Gesetzesentwurf zu stimmen.

Die Kritik der Kommunalen Spitzenverbände umfasst im Kern die folgenden Punkte:

- *Die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII und damit in der Hortbetreuung wird als falsch angesehen, da damit das Nebeneinander von Hort und schulischer Bildung verstetigt und somit aus Sicht der Spitzenverbände ein bildungspolitischer Rückschritt realisiert wird.*
- *Stattdessen sollte ein konsequenter Ausbau der Ganztagsbeschulung erfolgen, damit Bildung und Betreuung in einem System unter der Verantwortung des Landes im Schulsektor zusammengeführt wird. Insoweit sollte der gesetzliche Anspruch im Nds. Schulgesetz statt im SGB VIII verankert werden.*
- *Die finanziellen Zusagen des Bundes werden als nicht auskömmlich bewertet. Die Kosten für den Ausbau der Angebote für Grundschülerinnen und Grundschüler sind nach den Ergebnissen einer Studie des Deutschen Jugendinstituts aus dem Jahr 2019 deutlich höher. Insoweit müssen Bund und im Anschluss die Länder einen vollumfänglichen und damit substanziell höheren finanziellen Beitrag leisten. Die Kommunen können und dürfen nicht als „Ausfallbürgen“ für Bund und Länder agieren.*
- *Die personelle Umsetzung des Rechtsanspruchs wird angesichts des bestehenden Fachkräftemangels in Frage gestellt. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, kurzfristig eine Fachkräfteoffensive bei den Erzieherinnen und Erziehern zu starten und in diesem Zuge die Erzieherausbildung attraktiver zu gestalten.*

4. Ausbau der Angebote für Grundschülerinnen und Grundschüler in der Stadt Wolfenbüttel

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Endfassung des unter Punkt 3 dargestellten Gesetzesvorhabens ist absehbar, dass der Rechtsanspruch auf eine entsprechende Förderung von Grundschülerinnen und Grundschüler mittelfristig eingeführt und vor Ort in den Kommunen umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund ist es - wie bereits in der Grundsatzvorlage 0028/2021 ausgeführt - geboten, unter Einbeziehung einer Arbeitsgruppe zügig ein Konzept für die künftige Gewährleistung dieses Rechtsanspruchs im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel zu entwickeln.

Es ist unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung vorgesehen, die erste Sitzung der Arbeitsgruppe noch vor den Sommerferien stattfinden zu lassen, um unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundes die Planungen für ein bedarfsgerechtes Angebot auf der Grundlage der bestehenden Strukturen voranzutreiben. Hier werden folgende Kernthemen zu erörtern und den Gremien im Anschluss mit entsprechenden Entscheidungsvorschlägen vorzulegen sein:

- *Ausbau bestehender Angebote in den Grundschulen und Horten*

- *Schaffung zusätzlicher Angebote im Stadtgebiet*
- *Planung und Umsetzung erforderlicher baulicher Maßnahmen*
- *Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen*
- *Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel für die zusätzlichen Angebote*
- *Finanzbedarf zur Umsetzung des Konzepts (Bedarf an Vorausleistungen bzw. Zurverfügungstellung von Eigenmitteln, soweit Bund und Land nicht vollumfänglich für die entstehenden Kosten aufkommen)*

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

In Vertretung

Foraita